

## Zeitung zeigt Arm eines Toten

### Der Chefredakteur bekennt: Das Foto hätte nicht erscheinen dürfen

In der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung wird über einen Verkehrsunfall berichtet. Ein Motorradfahrer war mit einem Bus zusammengestoßen und gestorben. Die Zeitung illustriert den Vorgang mit einer Fotostrecke. Auf einem von sieben Bildern ist ein Arm des Toten zu sehen, der nur unzureichend mit einem Tuch bedeckt ist. Ein Nutzer der Online-Ausgabe hält die Fotostrecke für einen eklatanten Verstoß gegen den Pressekodex. Er konzentriert sich bei seiner Beschwerde auf das Foto, das einen Arm des Verunglückten zeigt. Der Chefredakteur der Zeitung entschuldigt sich für die Veröffentlichung. In dieser Form hätte sein Blatt nicht über den Unfall berichten dürfen. Normalerweise prüfe das Online-Team seiner Zeitung sehr genau, ob Veröffentlichungen sich mit den presseethischen Grundsätzen vereinbaren lassen. Im vorliegenden Fall seien die Fotos „durchgerutscht“. Sie seien sofort gelöscht worden. Der Chefredakteur berichtet, er habe die Redaktion noch einmal eindringlich auf die Einhaltung presseethischer Standards hingewiesen.

Die Zeitung hat Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt. Danach achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Die ethische Grenze wird vor allem bei einem Foto überschritten. Es zeigt den Unfallschauplatz, den Bus und das Motorrad sowie den nur unvollständig abgedeckten Leichnam des Unfallopfers. Einer seiner Arme ist auf dem Bild zu sehen. Der Presserat sieht hier einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Verunglückten. Das öffentliche Interesse an dem Unfallgeschehen ist unbestritten. Dies gilt aber nicht für die teilweise Abbildung des Leichnams. Gerade mit Blick auf die Gefühle der Hinterbliebenen des Opfers, die dieses möglicherweise anhand des Motorrads erkennen können, hätte dieses Foto nicht veröffentlicht werden dürfen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Redaktion den ethischen Verstoß selbst erkannt und korrigiert hat. (0541/12/2)

**Aktenzeichen:**0541/12/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme